Winterthur, 16. Dezember 2020 GGR-Nr. 2020.103

An den Grossen Gemeinderat

Winterthur

Beantwortung der Schriftlichen Anfrage betreffend Verkehrsberuhigung Stadthausstrasse, eingereicht von Gemeinderätin R. Heuberger (FDP), den Gemeinderäten Z. Dähler (CVP/EDU), M. Reinhard (SVP) und R. Diener (Grüne/AL)

Am 1. Oktober 2020 reichte Gemeinderätin Romana Heuberger (FDP) namens der FDP-Fraktion, die Gemeinderäte Zeno Dähler (EDU) namens der CVP/EDU-Fraktion, Markus Reinhard (SVP) namens der SVP-Fraktion und Reto Diener (Grüne) namens der Grüne/AL-Fraktion folgende Schriftliche Anfrage ein:

«Am 6. Dezember 2019 schrieb der Stadtrat ein Massnahmenbündel zur Umgestaltung der Stadthausstrasse öffentlich aus. Dies, ohne zuvor das gesetzlich vorgesehene Mitwirkungsverfahren gemäss § 13 Strassengesetz durchzuführen. Über das Vorhaben informiert wurden von der Verwaltung lediglich der Bewohnerinnen- und Bewohnerverein Altstadt, die Vereinigung Junge Altstadt und Pro Velo. Auch der vom Stadtrat im Antrag zur Motion betreffend Verkehrsberuhigung Stadthausstrasse (GGR-Nr. 2017.161) angekündigte Einbezug des Grossen Gemeinderats im Rahmen des zu erstellenden Betriebs- und Gestaltungskonzepts hat bisher nicht stattgefunden.

Wegen den diversen vorgesehenen baulichen Massnahmen und Verkehrsanordnungen zu Abbau und Verlegung von Zweiradabstellplätzen (Fahrräder und Motorräder) sowie PW-Parkplätzen kam es in der Folge zu Einsprachen und Rekursen gegen das Projekt. Trotz mehrerer Verhandlungsrunden konnte keine Einigung zwischen der Stadt und den Einsprechern/ Rekurrenten gefunden werden.

Dabei ist das Grundvorhaben des Stadtrates breit akzeptiert. Keine der involvierten Verbände/ Gruppierungen ist gegen die Sperrung der Stadthausstrasse für den MIV und gegen die geplante Temporeduktion auf 30 km/h. Verkehrsverbände haben daher dem Stadtrat im August 2020 mitgeteilt, dass in breiten Kreisen – bestehend aus winterthur:agil mobil (mit TCS und Junge Altstadt), Bewohnerverein Altstadt, Pro Velo und VCS - ein breiter Grundkonsens besteht. Sie wünschen sich eine rasche Umsetzung der unbestrittenen Projektbestandteile, sowie die Zurückstellung der strittigen Punkte zuhanden einer sorgfältigen und breiten Diskussion.

In diesem Zusammenhang stellen sich Fragen, um deren Beantwortung wir den Stadtrat bitten:

- 1. Teilt der Stadtrat die Ansicht, dass eine rasche Umsetzung der Kernelemente des Vorhabens (Motorfahrzeugfahrverbot mit Ausnahme Güterumschlag/Taxi; Tempo 30) ohne die umstrittenen baulichen Massnahmen und Verkehrsanordnungen nun die vorteilhafteste Vorgehensvariante ist? Dies insbesondere gegenüber der Weiterverfolgung des zeitraubenden und kostenintensiven, u.U. über mehrere Instanzen führenden Rechtsweges, dessen Ausgang ungewiss ist.
- 2. Ist der Stadtrat bereit, das umstrittene Projekt vom 6. Dezember 2019 zurückzuziehen?
- 3. Ist der Stadtrat bereit das Projekt neu, ohne die umstrittenen Punkte aufzulegen?

Dies heisst:

- ohne bauliche Massnahmen
- ohne die umstrittenen Verkehrsanordnungen zu Abbau und Verlegung von Fahrradparkplätzen
- ohne die umstrittene Verkehrsanordnung zur Verlegung von Motorradabstellplätzen auf dafür aufzuhebende PW-Abstellplätze»

Der Stadtrat erteilt folgende Antwort:

1. Ausgangslage

Es besteht ein breiter Konsens, dass die Stadthausstrasse verkehrsberuhigt werden soll. Der Publikation der Verkehrsanordnung und der Publikation des provisorischen Strassenprojektes im Einspracheverfahren nach § 16 Strassengesetz (StrG) ging ein langjähriger, intensiver, politischer Prozess für eine Stadthausstrasse ohne Durchgangsverkehr voraus. Unter anderem ist diese Absicht auch im Legislaturprogramm 2018 bis 2022 des Stadtrates mit der Massnahme zur Erarbeitung eines Konzepts «Stadthausstrasse ohne Durchgangsverkehr» (ME.12.30) enthalten.

2. Motion und Postulat

Am 4. Dezember 2017 wurde im Grossen Gemeinderat eine Motion (GGR-Nr. 2017.161) eingereicht, welche die Verkehrsberuhigung der Stadthausstrasse forderte. Diese Motion wurde vom Grossen Gemeinderat am 26. August 2019 erheblich erklärt. Und ebenfalls am 4. Dezember 2017 wurde im Grossen Gemeinderat ein Postulat (GGR-Nr. 2017.160) eingereicht, in dem der Stadtrat aufgefordert wurde, in einem Konzept darzulegen, wie eine verkehrsberuhigte Stadthausstrasse entwickelt werden könne. Ziel gemäss Postulat ist eine Erhöhung der Belebungs- und Aufenthaltsqualität der Strasse bis hin zum Stadtpark. Der Grosse Gemeinderat hat am 26. August 2019 vom Bericht des Stadtrates in zustimmenden Sinn Kenntnis genommen und das Postulat als erledigt abgeschrieben.

Der Stadtrat hat in der Motion wie auch im Postulat versichert, dass er bereit ist, die Planung für eine Aufwertung der Stadthausstrasse unverzüglich voranzutreiben (vgl. dazu Medienmitteilung vom 21.12.2018 «Die Stadt will die Verkehrsberuhigung und Aufwertung der Stadthausstrasse aktiv vorantreiben»). Es sei aber erfahrungsgemäss mit vier bis sechs Jahren für die Planung, die gesetzlich vorgeschriebenen Mitwirkungsverfahren und die entsprechenden politischen Entscheidungsprozesse zu rechnen, bis ein Strassenbauprojekt umsetzungsreif ist.

3. Schrittweise Umsetzung

Deshalb hat sich der Stadtrat zum Ziel gesetzt, in einem ersten Schritt die Stadthausstrasse zu beruhigen. Das Kernelement dieses Vorgehens sind die Einführung von Tempo 30 sowie ein Motorfahrzeugverbot mit Ausnahmen. Der Stadtrat sah vor, diese von breiter Seite gewünschte Verkehrsberuhigung kurzfristig, kombiniert mit einfachen, provisorischen Massnahmen zur gestalterischen Aufwertung umzusetzen. Mit einer temporär angepassten Strassenraumgestaltung sollten bestehende Nutzungskonflikte entflochten, der Stadtraum aufgewertet und zusätzliche Freiräume geschaffen werden. Weil es sich um eine von breiter Seite gewünschte Verkehrsberuhigung und um provisorische Massnahmen handelte und um Zeit zu sparen, wurde das breite Mitwirkungsverfahren gemäss § 13 StrG (Einwendungsverfahren ohne Einsprachemöglichkeiten) nicht durchgeführt. Hingegen wurde in Aussicht gestellt, das Verfahren gemäss § 13 StrG bei dem auf einem Betriebs- und Gestaltungskonzept basierenden späteren definitiven Aufwertungsprojekt durchzuführen. Diese konzeptionellen Arbeiten haben noch nicht begonnen. Die Erfahrungen mit den provisorischen Massnahmen sollten dabei ebenso in das zukünftige Aufwertungsprojekt einfliessen wie ein breiter öffentlicher Mitwirkungsprozess.

4. Einspracheverhandlungen gescheitert

In der Folge zur Publikation der Verkehrsanordnung und der Publikation des temporären Strassenprojektes nach § 16 StrG (Einspracheverfahren) vom 5. Dezember 2019 kam es zu Einsprachen zum temporären Strassenprojekt und zu einem Rekurs gegen die Verkehrsanordnung. Die Einsprachen umfassten unterschiedlichste Anliegen, so zum Beispiel den Verzicht auf die Einführung von Tempo 30 und auf jegliche provisorische bauliche Massnahmen sowie auf die Aufhebung von Motorfahrzeug-Parkplätzen und Veloabstellplätzen zu verzichten. Darüber hinaus wurden diverse Anträge gestellt zur Veloführung, zur Anordnung der Bushaltestelle Stadthaus oder zu baulichen Ausführungsdetails.

Das Departement Bau hat in der Folge Kontakt mit allen Rekurrierenden und Einsprechenden aufgenommen. Mit einem Teil (Pro Velo und VCS) wurde über die vorgebrachten Punkte in der Folge intensiv verhandelt. Das Departement Bau hat in den Verhandlungen den Standpunkt der Stadt umfassend dargelegt. In verschiedenen Punkten konnten sich Stadt und Einsprechende/Rekurrierende einigen. Es gab aber vereinzelt Themen, wo keine Einigung erzielt werden konnte.

Es ist Aufgabe von Verkehrsverbänden und weiteren Interessengruppen, die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten. Dies gibt ihnen aber selbstverständlich keinen Anspruch darauf, dass die Stadt allen ihren Partikularinteressen folgen muss. Die Stadt hat in ihren Projekten sämtliche öffentliche Interessen zu berücksichtigen und zu gewichten, namentlich auch die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer, die Interessen des Gewerbes, von Anwohnerinnen und Anwohnern, von Fussgängerinnen und Fussgängern, des Öffentlichen Verkehrs etc.. Der Stadtrat ist der Meinung, dass diese gesetzliche Vorgabe nicht von einzelnen Verkehrsverbänden übernommen werden kann, auch wenn sie sich auf einen aus ihrer Sicht «breiten Konsens» berufen. Für den Stadtrat ist es eine Unmöglichkeit, sämtliche öffentlichen Interessen zu berücksichtigen und zu gewichten, wenn ihm von Verkehrsverbänden unter Androhung eines erneuten Rekurses quasi vorgeschrieben wird, welche Signalisierungs- und Markierungsänderungen in einer neuen Verkehrsanordnung zu publizieren seien.

Der Hinweis der Verkehrsverbände im vorliegenden Fall bezüglich ungenügender Mitwirkung der Bevölkerung durch Weglassen des Mitwirkungsverfahrens nach § 13 StrG wurde vom Departement Bau zur Kenntnis genommen. Die Mitarbeitenden des Departementes bemühen sich sehr, Projekte gut abgestützt und auf die Bedürfnisse von Politik und der breiten Öffentlichkeit abgestimmt, möglichst rasch realisieren zu können. Im Nachhinein gesehen, war der Entscheid, aufgrund der politischen Dringlichkeit bei den provisorischen Massnahmen für die Stadthausstrasse direkt das Einspracheverfahren nach § 16 StrG durchzuführen, offensichtlich eine Fehleinschätzung.

Zu den einzelnen Fragen:

Zur Frage 1:

«Teilt der Stadtrat die Ansicht, dass eine rasche Umsetzung der Kernelemente des Vorhabens (Motorfahrzeug-fahrverbot mit Ausnahme Güterumschlag/Taxi; Tempo 30) ohne die umstrittenen baulichen Massnahmen und Verkehrsanordnungen nun die vorteilhafteste Vorgehensvariante ist? Dies insbesondere gegenüber der Weiterverfolgung des zeitraubenden und kostenintensiven, u.U. über mehrere Instanzen führenden Rechtsweges, dessen Ausgang ungewiss ist.»

Der Stadtrat teilt die Ansicht, dass das rasche Umsetzen der Verkehrsanordnung zur Verkehrsberuhigung das vorteilhafteste Vorgehen ist. Deshalb hat sich das Departement Bau nach Abbruch der Gespräche durch die Einsprechenden/Rekurrierenden entschieden, vorerst auf die Umsetzung der provisorischen baulichen Massnahmen zu verzichten. Die Einführung eines Fahrverbots für Motorfahrzeuge und von Tempo 30 ist derzeit durch den hängigen Rekurs beim Statthalteramt blockiert. Wird der Rekurs rechtskräftig abgewiesen, kann Tempo 30 eingeführt werden.

Der Stadtrat ist der Meinung, dass die strittigen Fragen zur Verkehrsanordnung prozessual zu klären sind. Die Rekurrierenden werfen der Stadt nämlich vor, die Verfahren nach Strassengesetz und die Verkehrsanordnung nicht korrekt koordiniert zu haben. Der Stadtrat teilt diese Auffassung nicht. Ohne klärenden Entscheid könnten die Verkehrsverbände den Vorwurf der angeblich falschen Verfahrenskoordination bei jeder weiteren Publikation erneut erheben. Dieser Punkt bedarf für den Stadtrat deshalb einer grundsätzlichen rechtlichen Klärung.

Angesichts der gesetzlichen Vorgabe, dass die Stadt in ihren Projekten sämtliche öffentlichen Interessen berücksichtigt und gewichtet und der aus Sicht der Stadt dazu fehlenden Kompromissbereitschaft von Seiten eines Teils der Einsprechenden/Rekurrierenden ist es allerdings gut möglich, dass auch gegen den Entscheid des Statthalteramts oder bei einer neuen Verkehrsanordnung Rechtsmittel ergriffen werden.

Zur Frage 2:

«Ist der Stadtrat bereit, das umstrittene Projekt vom 6. Dezember 2019 zurückzuziehen?»

Der Stadtrat ist bereit, das provisorische Strassenprojekt nach § 16 StrG zurückzuziehen. Wie erwähnt hat er sich hingegen entschieden, die strittigen Fragen zur Verkehrsanordnung prozessual zu klären, weil es darin primär auch um eine grundsätzliche Verfahrensfrage geht.

Zur Frage 3:

«Ist der Stadtrat bereit das Projekt neu, ohne die umstrittenen Punkte aufzulegen?

Dies heisst:

- ohne bauliche Massnahmen
- ohne die umstrittenen Verkehrsanordnungen zu Abbau und Verlegung von Fahrradparkplätzen
- ohne die umstrittene Verkehrsanordnung zur Verlegung von Motorradabstellplätzen auf dafür aufzuhebende PW-Abstellplätze»

Es ist nun zuerst der Ausgang des rechtlichen Verfahrens zur Verkehrsanordnung abzuwarten. Danach kann über das weitere Vorgehen entschieden werden. Aus diesen Gründen beantragt der Stadtrat gleichzeitig mit der Beantwortung dieser Anfrage dem Grossen Gemeinderat auch in einem separaten Antrag eine Fristerstreckung für die Umsetzung der Motion (GGR-Nr. 2017.161) bis Ende Juni 2022.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Simon